



## Europarichter stärken die Europäisierung der Kernenergiepolitik



Von Wolf Spieth  
Frankfurter Allgemeine Zeitung,  
7. April 2010, S. 19

**In Deutschland diskutieren Atomkraftgegner und -befürworter leidenschaftlich die Verlängerung der Laufzeiten für Kernkraftwerke. Doch in dieser nationalgeführten Debatte gerät leicht aus dem Blickfeld, dass die Kernenergiepolitik zunehmend europäisch wird. Dafür hat auch der Europäische Gerichtshof gesorgt.**

Wenig bemerkt von der Öffentlichkeit, wird die Kernenergiepolitik zunehmend europäisch beeinflusst. Zwar hat der neue Energiekommissar Günther Oettinger unlängst betont, dass die Entscheidung über die Nutzung von Kernenergie allein bei den Mitgliedstaaten läge. Die Kommission treibt jedoch, gestützt auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die Förderung der Kernenergie voran, nicht zuletzt, um die Vorreiterrolle der EU im Bereich des globalen Klimaschutzes auch in Zukunft zu gewährleisten.

In Deutschland wird zunehmend kontrovers über die Verlängerung der Restlaufzeiten der bestehenden Kernkraftwerke diskutiert. Bundesumweltminister Norbert Röttgen hat sich zu dieser Frage Anfang Februar klar positioniert. Er möchte die Laufzeiten verlängern, allerdings um höchstens acht Jahre auf bis zu 40 Jahre.

Im Gegensatz zur deutschen Zurückhaltung zeichnet sich dagegen weltweit eine Renaissance der Kernenergie ab. Die Zahl der gegenwärtig konkret geplanten Kernkraftwerke hat sich innerhalb eines Jahres verdoppelt. Der amerikanische Präsident Barack Obama hat verkündet, den Bau zweier Atomkraftwerke mit staatlichen Garantien in Höhe von mehr als 8 Milliarden Dollar zu unterstützen. Entwicklungsstaaten mit hohem Wirtschaftswachstum, wie China und Indien, planen den Bau mehrerer Kernkraftwerke, um ihren steigenden Energiebedarf decken zu können. Auch innerhalb der EU setzen einige Mitgliedstaaten wieder verstärkt auf die Nutzung der Kernenergie. Parallel hierzu kommt es zu einer Europäisierung der Kernenergiepolitik, die angesichts der Konzentration auf die national geführten Debatten leicht aus dem Blick gerät.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jüngst den wachsenden europäischen Einfluss im Bereich der Kernenergie durch ein Urteil gestärkt (Az.: C-115/08). Im Streitfall wollte das Land Oberösterreich den Betreiber des tschechischen Kernkraftwerkes Temelin im Wege einer Unterlassungsklage vor dem Landesgericht Linz zwingen, die Strahlenschutzvorkehrungen zu erhöhen oder das Kraftwerk stillzulegen. Dies erschien zunächst möglich, da nach österreichischem Recht Gefährdungen, die von Grundstücken im Ausland ausgehen, grundsätzlich mit Unterlassungsansprüchen abgewehrt werden können und darüber hinaus ausländischen Betriebsgenehmigungen keine Legalisierungswirkung zukommt.

Der EuGH hat jedoch auf Vorlage des Landesgerichts die Vereinbarkeit der österreichischen Rechtsauffassung mit dem Europarecht verneint. Die Richter betonten, dass eine derartige Diskriminierung nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt sein könne. Denn das umfangreiche europäische

Kontrollsystem für den Bereich der nuklearen Sicherheit gewährleiste eine ausreichende Sicherheit der Kernkraftwerke in jedem Mitgliedstaat.

Dieses Urteil enthält damit zwei wesentliche Aussagen: Zum einen ist die nukleare Sicherheit nicht allein Aufgabe der Mitgliedstaaten. Diese werden vielmehr von der Kommission bei der Erfüllung dieser Aufgabe überwacht. Zum anderen führt das europäische Kontrollsystem zu größerer Investitionssicherheit für die Betreiber von Kernkraftwerken. Denn sie können auf die grenzüberschreitende Geltung ihrer Betriebsgenehmigungen vertrauen. Grundlage für dieses europäische Kontrollsystem sind die Kompetenzen aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Zwar sind in diesem Vertrag grundsätzlich nur Kompetenzen zum Schutz der Gesundheit vor gefährlicher Strahlung vorgesehen. Der Europäische Gerichtshof hatte jedoch bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 festgestellt, dass nicht zwischen dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Quellen der gefährlichen Strahlung unterschieden werden könne (Az.: C-29/99). Somit gewähre der Vertrag auch ohne ausdrückliche Erwähnung Kompetenzen für den Bereich der gesamten nuklearen Sicherheit. Von dieser Kompetenz hat die EU im Juni 2009 mit dem Erlass der Richtlinie zur nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen Gebrauch gemacht. Die Genehmigung von Kernkraftwerken obliegt demnach zwar weiterhin den Mitgliedstaaten. Diese müssen jedoch bestimmte rechtliche und organisatorische Vorgaben beachten. Ziel der Richtlinie ist eine Vereinheitlichung der mitgliedstaatlichen Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke, um die Sicherheit zu erhöhen und gleichzeitig Investitionen zu vereinfachen.

Hintergrund der verstärkten Nutzung der EU-Kompetenzen ist, dass die Kernenergie einen wichtigen Baustein für die Verwirklichung der europäischen Klimaschutzziele bildet. Denn die EU hält trotz des Scheiterns der Konferenz von Kopenhagen an ihrem ambitionierten Ziel fest, den Kohlendioxidausstoß in der EU bis zum Jahre 2020 um 20 Prozent zu reduzieren. Sollte zudem im Juni dieses Jahres in den Vereinigten Staaten die Entscheidung für ein landesweites Cap-and-trade-System fallen, wäre auch ein Reduktionsziel von 30 Prozent denkbar. Selbst wenn man den optimistischen Entwicklungsprognosen für die erneuerbaren Energien folgt, wird bereits heute deutlich, dass die EU-Ziele ohne weitere Investitionen in die Kernenergie nicht zu erreichen sein dürften. Nur wenn der Anteil der Kernenergie am Energiemix konstant bleibt, können die erneuerbaren Energien an die Stelle der herkömmlichen CO<sub>2</sub>-intensiven Verfahren zur Energieerzeugung treten. Ansonsten müsste zunächst der Anteil der Kernenergie ersetzt werden, ohne dass dadurch der Kohlendioxidausstoß verringert würde. Die Kommission sieht in der Kernenergie daher eine wichtige Brückentechnologie und plant weitere Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Akzeptanz sowie zur Erleichterung neuer Investitionen in die Kernenergie. So hat Oettinger unlängst den Erlass einer Richtlinie zur Entsorgung nuklearer Abfälle angekündigt.

Die Europäisierung der Kernenergiepolitik ist damit unverkennbar. Der EuGH hat diese Entwicklung durch die genannten Urteile gestärkt. Zudem

hat die EU in einem weiteren Schritt durch den Lissabon-Vertrag jetzt erstmalig eine eigenständige Kompetenznorm für die Energiepolitik erhalten. Ausdrückliches Ziel dieser Zuweisung ist unter anderem, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Erste Stimmen gehen davon aus, dass sich die neue Kompetenz auch auf die Kernenergie erstrecken könne. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Europäisierung der Kernenergiepolitik fortsetzen wird.

(c) F.A.Z. GmbH, Frankfurt am Main

Wolf Spieth ist Partner der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer in Berlin.